

Darstellung der Änderungen Gebührentarif (alte/neue Fassung)

Änderungen = *rot und kursiv* bzw. durchgestrichen

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung  
Gebührentarif  
Sondernutzungsgebühr

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich €/m <sup>2</sup>	monatlich €/m <sup>2</sup>	wöchentlich €/m <sup>2</sup>	täglich €/m <sup>2</sup>	Mindest-Gebühr in €
1.	<del>Erlaubnispflichtige</del> Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind	26,00 <del>25,60</del> €				51,00 €
2.	<del>Erlaubnispflichtige</del> bewegliche Automaten, Auslage- und Schaukästen, <i>Warenauslagen</i>		2,50 €		1,00 €	15,00 €
3.	<del>Erlaubnispflichtige</del> <i>Infostände</i> und Werbeanlagen, Werbewagen	51,00 €		5,00 €	0,50 €	10,00 €
4.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände und -wagen, Kioske u. ä.	78,00 <del>76,70</del> €				256,00 €
5.	<del>Erlaubnispflichtige</del> Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art		13,00 €		2,50 €	26,00 <del>25,60</del> €
6.	Weihnachtsbaumhandel			1,00 €		15,00 €

**Anlage zur Sondernutzungssatzung**  
**Gebührentarif**  
**Sondernutzungsgebühr**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich €/m <sup>2</sup>	monatlich €/m <sup>2</sup>	wöchentlich €/m <sup>2</sup>	täglich €/m <sup>2</sup>	Mindest-Gebühr in €
7.	Tische, <i>Stühle und sonstige</i> Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden		2,50 €			<del>26,00</del> 25,60 €
8.	Autorufsäulen u. ä. private Einrichtungen	10,00 €				10,00 €
9.	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, <i>Bauzäune</i> , Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten <del>mit oder ohne Bauzaun</del>		<del>3,00 - 4,00 €</del> ab 10 Monaten Standzeit 10 €			<del>20,00</del> 15,00 €
10.	Containeraufstellung				<del>0,50 - 0,30 €</del>	<del>15,00</del> 10,00 €
11.	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite		<del>50,00 €</del> 5,0 €	Falsch Schreibfehler		15,00 €
12.	<del>Erlaubnispflichtige</del> Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 9 fällt				<del>0,50 - 0,30 €</del>	10,00 €
13.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs dienen, je Anlage	<del>5,00 €</del> 10,00 €				15,00 €
14.	Oberirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt Zubehör für Leitungen nach Nr. 14	<del>40,00 - 25,60 €</del>	15,00 €			15,00 €

Anlage zur Sondernutzungssatzung  
Gebührentarif  
Sondernutzungsgebühr

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich €/m <sup>2</sup>	monatlich €/m <sup>2</sup>	wöchentlich €/m <sup>2</sup>	täglich €/m <sup>2</sup>	Mindest-Gebühr in €
15.	Erlaubnispflichtige Masten (für Freileitungen u. ä. soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 14	5,00 €				15,00 €
16.	<del>Gleise, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m</del> a) in den Grund eingelassen b) nicht in den Grund eingelassen Die Gebühren <del>erhöhen</del> sich * bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1.435 mm (Normalspurbreite) <del>um 30 v. H.</del> , * bei einer Spurbreite von mehr als 1.435 mm <del>um 50 v. H.</del> Für Gleise die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes verbinden, <del>ermäßigt</del> sich die Gebühr <del>auf 20 v. H.</del>		<del>10,00 €</del> <del>20,00 €</del>			
17.	Litfasssäulen	<del>256,00 €</del>				
16.	Notausstiege, Biereinwurfsschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge	<del>20,00 DM</del> <del>10,00 €</del>				Einmalige Gebühr von 200 Euro
17.	Erlaubnispflichtige Wohnwagen, Bootsanhänger u. ä. ohne Zugmaschine, Anhänger ohne Zugfahrzeug für den Zeitraum, der zwei Wochen überschreitet				<del>2,50</del> <del>1,00 €</del>	<del>15,0</del> <del>10,00 €</del>
18.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kraftfahrzeuge, Krafträder und Anhänger a) PKW					<del>15,00</del> <del>5,00 €</del>

**Anlage zur Sondernutzungssatzung  
Gebührentarif  
Sondernutzungsgebühr**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich €/m <sup>2</sup>	monatlich €/m <sup>2</sup>	wöchentlich €/m <sup>2</sup>	täglich €/m <sup>2</sup>	Mindest-Gebühr in €
	b) LKW, Zugmaschinen c) Anhänger d) Krafträder			30,00 10,00 € 15,00 5,00 € 7,00 2,50 €		
19.	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen			5,00 €		61,00 €
20.	Werbefahrten je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern				8,00 7,70 € 26,00 25,60 €	
21.	<i>Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Treppen, Rampen, Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer, Kellerlichtschächte, Roste <del>Markisen</del>, Aufzüge, Verblendungen und Wärmedämmungen, Hauseingangspodeste und Hauseingangstreppe</i>	gebührenfrei				Einmalige Gebühr von 200 Euro
22.	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners				0 – 50,00 €	